



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

RGp 333/87/Wr/Fe

4298

30.12.87

Betreff

Entwurf eines Futtermittelgesetzes  
Begutachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Z:	76	Ge. 87
Datum: 4. JAN. 1988		
Vorstand 7. JAN. 1988		
<i>[Signature]</i>		
<i>[Signature]</i>		

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*[Signature]*

**Nachrichtlich an:**

**alle Landeskammern**  
**Bundessektion Handel**  
**Bundessektion Gewerbe**  
**Bundessektion Industrie**  
**Presseabteilung**  
**Präsidialabteilung**  
**Herrn Gen.Sekr. DDr. Kehrer**  
**Herrn Gen.Sekr.-Stv. Dr. Reiger**



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
12.500/05-I 2/87 29. Oktober 1987 Betreff	RGp 333/87/Wr/BTV	4298 DW	29.12.1987

**Entwurf eines Futtermittelgesetzes;  
Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines neuen Futtermittelgesetzes und erlaubt sich festzuhalten, daß der Entwurf in seiner grundsätzlichen Tendenz äußerst positiv zu beurteilen ist. In Anbetracht der Tatsache jedoch, daß es sich bei dem vorliegenden Text um eine völlige Neugestaltung des Futtermittelgesetzes handelt, erscheint ein differenziertes Eingehen auf die jeweiligen Detailregelungen unerlässlich.

### Zu § 2 generell

In dem Abschnitt "Begriffsbestimmungen" fehlt eine Definition des Begriffes "Inhaltsstoffe". Gemeint sind hier beispielsweise Vitamine, Spurenelemente und sonstige Stoffe, die sowohl als Zusatzstoffe Verwendung finden, also bereits als Inhaltsstoffe in den verschiedenen Futterrohstoffen vorhanden sein können. Die bundesdeutsche Futtermittelverordnung aus 1981 enthält jedenfalls eine entsprechende Definition.

Weiters ist es unerlässlich, in einem neuen Absatz 11 eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, wonach ein Inverkehrbringen dann nicht vorliegt, wenn "sichergestellt ist, daß die diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit im Inland nicht zur Verfütterung gelangen." Diese Formulierung ist dem § 1 Abs 2 LMG 1975, letzter Satz, nachempfunden. Ihre

100/101/102

- 2 -

Notwendigkeit zeigt sich anhand eines einfachen Beispiels: gemäß § 3 Abs 1 sind die Bestimmungen des zweiten und dritten Teiles dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß auch Produkte, die für die Ausfuhr bestimmt sind, gewonnen oder hergestellt werden müssen. Bei strenger Auslegung des Ausnahmetatbestandes des § 3 Abs 1 ist das Herstellen eines für die Ausfuhr bestimmten Futtermittels ein Inverkehrbringen, das dem Gesetz unterliegt, weil das Produkt während des Produktionsablaufes nicht als für die Ausfuhr bestimmt gekennzeichnet sein kann. Selbst nach Fertigstellung der Ware findet zunächst ein Lagern und Verpacken statt, das noch immer ein dem Gesetz voll unterliegendes Inverkehrbringen darstellt. Erst dann erfolgt die gemäß § 3 Z 1 geforderte Kennzeichnung. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt somit gemäß § 2 Abs 2 sehr wohl ein Inverkehrbringen vor. Alle nach dem Zeitpunkt der Kennzeichnung des Futtermittels erfolgenden Manipulation unterliegen nicht mehr dem 2. und 3. Teil dieses Bundesgesetzes. Dieses absurde Ergebnis kann vom Gesetzgeber wohl nicht gewollt sein. Bei einer entsprechenden Ausnahmeregelung - wie eingangs aufgezeigt - wäre die Z 1 des § 3 entbehrlich.

#### Zu § 2 Abs 3

Da bei Ergänzungsfuttermitteln das Kriterium die Nährstoffvermittlung ist, sollte der Ausdruck "Gehalt an Stoffen" durch "Gehalt an Nährstoffen" ersetzt werden.

Es ergibt sich im Zusammenhang mit dieser Gesetzesstelle die Frage, ob durch die Formulierung auch Mischfutter inkludiert ist.

#### Zu § 2 Abs 4

Hier sollte am Ende des Textes ein Beistrich gesetzt und folgender Halbsatz angefügt werden: "... bei Heimtierfuttermitteln, bezogen auf Trockensubstanz".

#### Zu § 2 Abs 5 und 6

Die derzeitige Formulierung dieser beiden Absätze führt zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Es ist durchaus üblich - und nach dem Wortlaut des Gesetzes auch nicht verboten - allfällige Zusatzstoffe, wie etwa Cholinchlorid, nicht nur in pulverförmiger sondern auch in flüssiger Form in Verkehr zu bringen. Da man bei strenger Auslegung durchaus zur Auffassung gelangen kann, Wasser sei ein Trägerstoff, fiele die flüssige Form des genannten Zusatzstoffes unter den

- 3 -

Begriff der Vormischung (Abs 6) und wäre unter anderem dadurch mit einem höheren Zollsatz belegt. Desweiteren könnte die jetzige Textierung des Abs 5 dazu führen, daß Vitamine in kombinierter Form nicht mehr importiert werden dürften, da sie bereits unter den Begriff der Vormischung (Abs 6) fielen. Sie könnten auch nicht mehr als Futterzusatzstoffe (Abs 5) importiert werden. Es ist daher unbedingt notwendig, diese beiden Absätze exakter zu formulieren, wobei sicherzustellen ist, daß unter den Begriff des Futterzusatzstoffes sowohl die reine als auch die verdünnte Form fällt. Dies gilt auch für zulässige Zubereitungen aus mehreren Futterzusatzstoffen. Grundsätzlich erhebt sich bei diesen Überlegungen die Frage, ob überhaupt eine Unterscheidung zwischen Zubereitungen gemäß Abs 5 und Vormischungen gemäß Abs 6 getroffen werden sollte.

#### Zu § 2 Abs 9

Als wohl wesentlichste Form des Inverkehrbringens ist sicherlich das Verfüttern zu bezeichnen. Es wäre daher sinnvoll, anstelle des Wortes "Erwerbszwecken" das Wort "Fütterungszwecken" zu setzen.

#### Zu § 2 Abs 10

Im Hinblick auf den weiten Begriff des Inverkehrbringens gemäß Abs 9 bedarf es nicht der besonderen Erfassung von Genossenschaften oder anderen Personengesellschaften in Abs 10, um Tätigkeiten in deren Bereich dem Begriff des Inverkehrbringens zuzuordnen. Abs 10 wäre daher ersatzlos zu streichen, zumal seine Beibehaltung die Zulässigkeit von Umkehrschlüssen im Sinne von Ausnahmeregelungen für Genossenschaften in anderen Bereichen des Gesetzes nahelegen würde.

#### Zu § 3 Z 1 (siehe die Ausführungen zu § 2 grundsätzlich)

#### Zu § 3 Z 3

Bei dieser Regelung erhebt sich die Frage, wie beispielsweise beschautes Fleisch, das zwar von der Qualität als Futtermittel unbedenklich, nicht jedoch als verkehrsfähiges Lebensmittel zu qualifizieren ist, in verschiedenen Mischungen beurteilt wird.

#### Zu § 4

Der Entwurf geht offensichtlich von der Annahme aus, daß es verpönte Eigenschaften gibt, die sich auf Lebensmittel tierischer Herkunft unmittelbar auswirken (Abs 2), während andere nachteilige Eigenschaften von Futtermitteln unter dem

Aspekt der Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft irrelevant sind (Abs 1 und Abs 3). Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß in Abs 2 das Verfüttern ausdrücklich unter den Verbotstatbestand fällt, während Abs 1 und Abs 3 nur jene Tatbestände des Inverkehrbringens erfassen, die kein Verfüttern darstellen. Zu Abs 1 ist weiters festzuhalten daß die Z 3 und 4 zusammenzuziehen wären, wofür eine Formulierung etwa nach folgendem Muster vorgeschlagen wird:

"3. nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner (zu erlassenen) Durchführungsbestimmungen gekennzeichnet sind".

Generell fällt an § 4 auf, daß er sich in einer offensichtlich dem LMG 1975 entlehnten Kasuistik verliert. Die Vollziehung dieses Gesetzes hat sowohl im Bereich der Verwaltungsbehörden als auch in der forensischen Praxis eindeutig gezeigt, daß die Differenzierung zwischen einzelnen Verbotstatbeständen zu keinem Gewinn im Hinblick auf die Schutzziele des Gesetzes geführt hat. Beim Futtermittelgesetz würde das noch viel deutlicher zutage treten. Insbesondere gilt dieser Einwand für die Abgrenzung zwischen Nachmachung und Verfälschung sowie zwischen Verdorbenheit und Wertminderung. In der Praxis würden damit verbundene Interpretationsstreitigkeiten lediglich zu einer enormen Verteuerung allfälliger Strafverfahren führen, weil entsprechende Sachverständigengutachten unumgänglich wären. Aus rechtlicher Sicht wäre selbst ein kompletter Entfall der Abs 1 und 3, die die Interessensphäre des Landwirtes schützen sollen, grundsätzlich vertretbar, weil auch in diesem Fall die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechtes und des StGB einen entsprechenden Schutz vor wirtschaftlicher Übervorteilung garantieren. Sollte das do Bundesministerium der aufgezeigten Kritik nicht folgen, so wäre zumindest eine Umreihung notwendig, da es sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, mit den verlönten Eigenschaften gemäß Abs 1 Z 1 und 2 behaftete Futtermittel nicht mit einem Verkehrs-, sondern auch einem Verfütterungsverbot zu belegen. Die Umgruppierung sollte wie folgt aussehen: Der bisherige Abs 2 soll der neue Abs 1 werden, wobei die bisherigen Z 1 bis 5 des Abs 2 und die Z 1 und 2 des Abs 1 zu ergänzen wären. Die verbleibenden Ziffern 3 und 4 des bisherigen Abs 1 sollten als Z 1 und 2 in den neuen Abs 2 aufgenommen werden.

#### Zu § 4 Abs 4

Der hier neu geschaffene Begriff "planmäßige Ausnützung von Toleranzen" widerspricht dem eigentlichen Zweck der Festlegung derselben, da Toleranzen ja nur in jenen Fällen gesetzt werden, wo für die Erzeugung unbeeinflußbare natürliche

- 5 -

Gegebenheiten mitberücksichtigt werden müssen. Die vorgesehene Regelung würde darüber hinaus ex lege den betroffenen Verkehrskreisen generell Unredlichkeit unterstellen. Der Abs 4 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu § 5 Abs 2

Das Problem der gesundheitsbezogenen Angaben sollte analog zu der entsprechenden Bestimmung im Lebensmittelgesetz (§ 9 Abs 3 LMG) geregelt werden.

#### Zu § 6 Abs 4

Die Verpflichtung zur Angabe der jeweiligen Art und Konzentration des Vergällungsmittels stellt lediglich eine Mehrbelastung für die Normadressaten dar, die völlig entbehrlich ist. Der zweite Satz dieses Absatzes sollte daher zur Gänze gestrichen werden.

#### Zu § 6 Abs 5

Im Interesse einer flexiblen und praxisgerechten, jeweils aktualisierten Anwendung sollte der Einleitungssatz wie folgt ergänzt werden: "... hat nach Anhörung der Futtermittelkommission und unter Berücksichtigung der bei Naturprodukten gegebenen Abweichungen mit Verordnung alle Einzelfuttermittel, die für Zwecke der Verfütterung und der Verarbeitung zu Mischfutter geeignet sind, zu bestimmen und deren Bezeichnung vorzuschreiben."

#### Zu § 7 Abs 1

Die hier angeführten Deklarationsvorschriften für Einzelfuttermittel sollten auf das unbedingt notwendige und dadurch auch administrierbare Ausmaß reduziert werden. Demnach wären die Z 1 (aus der Sachbezeichnung ableitbar) und die Z 3 (ohnehin durch Verordnung geregelt) ersatzlos zu streichen. In Z 4 dieses Absatzes wird erstmalig und dann auch folgend im gesamten Entwurf (insbesondere im § 9 Abs 1 Z 6) ausschließlich auf das Nettogewicht bei der Deklaration abgestellt. Diese Vorschrift stellt eine Neuerung dar, die derzeit weder im In- noch im Ausland üblich ist. Um einerseits den internationalen Gleichschritt zu wahren und andererseits die bisherige Praxis nicht verändern zu müssen, sollte lediglich eine Gewichtsangabe vorgeschrieben werden, wobei es dem Normadressaten überlassen bliebe, sich für das Netto- oder Bruttogewicht zu entscheiden. In Z 5 dieses Absatzes wird weiters auch die Angabe des Namens und der Anschrift des Erzeugers gefordert. Gerade bei Einzelfuttermitteln, wie Getreide, wird die Angabe des Erzeugers (Landwirt) in der Praxis kaum möglich sein, da dieser in der Regel nicht bekannt ist

- 6 -

- vor allem bei Vermengung in loser Sammelverwahrung. Eine derartige Deklarationsvorschrift für Einzelfuttermittel könnte daher lediglich in Form der Kennzeichnung des abpackenden inländischen Händlers oder des Importeurs erfolgen.

Generell sollte überlegt werden, ob die vorgeschriebenen Deklarationen nicht besser ausschließlich auf bearbeitete Produkte einzuengen wären.

#### Zu § 7 Abs 2

Bei dieser Regelung ist sicherzustellen, daß bei loser Lieferung die Angabe auf den Begleitpapieren ausreichend ist.

#### Zu § 7 Abs 3

Die Formulierung "... dürfen ... nur folgende Angaben gemacht werden:" ist zu eng. Um eine flexiblere Gestaltung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: "... dürfen ... nur Angaben folgender Art gemacht werden:". Als zusätzliche Z 8 sollte aufgenommen werden: "8. Werbeaussagen und gestaltende Elemente (z.B. Balkencode, Gütezeichen)".

#### Zu § 8 Abs 3

Der Einleitungssatz sollte wie folgt erweitert werden: "... hat nach Anhörung der Futtermittelkommission mit Verordnung ...". Wenn nämlich der Kommission gemäß § 11 Abs 2 bei den Futterzusatzstoffen ein Anhörungsrecht eingeräumt ist, ist nicht einsichtig, warum ein solches - ähnlich wie im Lebensmittelgesetz - im Gesetz nicht angesprochen werden soll.

#### Zu § 9 Abs 1

In Z 3 sollte anstelle des Wortes "Inhaltsstoffe" der Begriff "wertbestimmende Bestandteile" gewählt werden. Zu Z 6 wird auf die Aussagen zu § 7 Abs 1 Z 4 verwiesen.

#### Zu § 9 Abs 2

Anstelle der Worte "und Haustiere" sollte in Konsequenz zur Terminologie des vorliegenden Entwurfes die Formulierung "Tieren und Heimtieren" gewählt werden.

#### Zu § 10 Abs 1

Zum besseren Verständnis wird gebeten, in der letzten Zeile zwischen die Worte "und" und "nicht" das Wort "dieser" zu setzen.

Zu § 10 Abs 2

Hier ist zu klären, ob beispielsweise auch aus 5 kg- bzw 10 kg-Säcken Ware für den Verkauf entnommen werden darf und dabei eine entsprechende Etikettierung erforderlich ist. Weiters erhebt sich die Frage, ob auch Einzelfutterblöcke oder Lecksteine etikettiert werden müssen.

Zu § 10 Abs 3

Diese Bestimmung über Mischfuttermittel, die lose in Verkehr gebracht werden, würde eine gravierende Einengung des bisherigen Absatzumfangs derartiger Produkte bedeuten. Es wird daher beantragt, Z 1 wie folgt neu zu formulieren:

"Mischfuttermittel dürfen auch lose in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um

1. Lieferungen eines Mischfutterherstellers

- a) unmittelbar an den Endverbraucher,
- b) mittelbar im Wege eines Zwischenlagers (Behältnis oder Silo)

handelt, wenn die Identität des Mischfuttermittels gewahrt bleibt."

Die Z 2 und 3 könnten grundsätzlich unverändert belassen bleiben, da hier das Problem der Entmischung nicht auftritt.

Zur Z 3 sollte eine Klärung dahingehend vorgenommen werden, ob Pelletsfutter auch an Zwischenlager geliefert werden kann. Des Weiteren wird auf die Tatsache verwiesen, daß nach dem Wortlaut des Entwurfes Mehlfutter weder lose ausgeliefert noch zwischengelagert werden darf, wie dies beispielsweise bei Legehennenfutter oder Eiweißkonzentraten erforderlich sein könnte.

Zu § 11 Abs 2

Die Bedingung "wenn das zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist" wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt, da sie im Extremfall dazu führen kann, daß überhaupt keine Futterzusatzstoffe zugelassen werden, weil sie eben "nicht erforderlich" sind. Bei der Erlassung von Verordnungen ist in jedem Fall auf den Schutzzweck der Norm abzustellen, weshalb der erwähnte Einschub entbehrlich ist. Um eine mißbräuchliche - und sicherlich auch nicht beabsichtigte - Interpretation der Verordnungsermächtigung gar nicht erst zu ermöglichen, bittet die Bundeskammer dringend, den erwähnten Passus zu streichen und in der Folge anstelle der Formulierung "... Futterzusatzstoffe zuzulassen, soferne diese" die Wendung "... Futterzusatzstoffe zuzulassen, wenn diese" zu wählen.

Zu § 11 Abs 3

In Z 6 sollte anstelle der Worte "mit anderen zugleich" besser die Formulierung "mit anderen Futterzusatzstoffen" gewählt werden. In Z 7 wäre der Begriff "anerkannte" durch "befugte" zu ersetzen.

Zu § 12 Abs 1

Hinsichtlich der Passage "wenn das zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich" darf auf die hier ebenfalls zutreffenden Ausführungen zu § 11 Abs 2 verwiesen werden. Eine entsprechende Textkorrektur wird beantragt.

Zu § 12 Abs 2

Hier fehlt ein entsprechender Hinweis auf die in Verordnungsform zu erlassende Typenliste.

Zu § 13 Abs 1

Hinsichtlich der Angabe des Nettogewichtes bzw des Nettovolumens in Z 4 wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs 1 verwiesen. In Z 5 sollte bei den Begriffen "Tierart" und "Tierkategorie" jeweils die Mehrzahlform gewählt werden. Z 6 sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Menge an zugesetzten Wirkstoffen (besser: wertbestimmenden Bestandteilen) abstellen.

Zu § 13 Abs 2

Der Begriff des "anerkannten" Herstellerbetriebes könnte zu Unklarheiten führen und ist rechtlich auch bedeutungslos. Die Beifügung "anerkannte" sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 14 Abs 1

Es ist nicht einsichtig, warum ausschließlich in staatlichen Anstalten Versuchsmischungen hergestellt werden dürfen. Abgesehen von dieser unverständlichen Monopolstellung gibt es für viele Fachbereiche nicht immer entsprechende geeignete staatliche Anstalten. Das Wort "staatliche" sollte daher besser durch das Wort "geeignete" ersetzt werden.

Zu § 14 Abs 3

Es müßte neben dem Erzeuger auch der Importeur zur Antragstellung berechtigt sein. Darüber hinaus fehlt eine Klarstellung, ob als Antragsteller der Erzeuger (Importeur) der Versuchsmischung oder der des Zusatzstoffes oder beide in Betracht kommen.

- 9 -

#### Zu § 15 Abs 1

Es wird beantragt, der Futtermittelkommission ex lege ein generelles Anhörungsrecht einzuräumen. Der Punkt nach dem Wort "einurichten" sollte daher entfallen und der Text wie folgt fortgesetzt werden: "und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur fachlichen Beratung anzuhören".

#### Zu § 15 Abs 2

Die geplante Zusammensetzung der Kommission würde ein sachlich nicht gerechtfertigtes Übergewicht von Behördenvertretern ergeben. Zur qualifizierten Vertretung der in der Praxis Agierenden ist es erforderlich, in Z 5 anstatt je einen, je zwei Vertreter der dort genannten Interessenvertretungen festzulegen.

#### Zu § 16 Abs 2

Die geplante Vorgangsweise bei Importen von Einzelfuttermitteln (Grenzkontrolle mit Bescheinigung einer staatlichen Untersuchungsanstalt) ist technisch unmöglich und in der geschäftlichen Wirklichkeit nicht zu vollziehen. Jedenfalls ist dieser Absatz in seiner jetzigen Formulierung abzulehnen.

#### Zu § 16 Abs 4 bis 6

Es ist überhaupt nicht einsichtig, warum gemäß § 16 Abs 4 nicht auch Bescheinigungen von ausländischen (staatlichen) Untersuchungsanstalten anerkannt werden. Dem Schutzzweck der Regelung würde es absolut entsprechen, wenn im Abs 4 anstelle der Formulierung "... einer staatlichen Untersuchungsanstalt" die Worte "... einer inländischen oder ausländischen staatlichen Untersuchungsanstalt ..." gewählt wird und die Abs 5 und 6 ersatzlos entfallen.

#### Zu § 16 Abs 8

In Konsequenz zu der zu den Abs 4 bis 6 angemerckten Kritik hat dieser Absatz ebenfalls ersatzlos zu entfallen.

#### Zu § 17 Abs 1

Diese Bestimmung, die der allgemeinen Hygienebestimmung des LMG 1975 nachgebildet ist, bedarf in zwei Punkten einer Überarbeitung. Zwischen die Worte "Einwirkung nachteilig" müßte das Wort "hygienisch" eingefügt werden. Des Weiteren müßte das Wort "zumutbar" am Ende dieses Absatzes durch die Worte "nicht unzumutbar" ersetzt werden.

Zu § 17 Abs 2

Die Erläuterungen zu diesem Absatz nennen als Zielsetzung für diese Regelung die Anerkennung und Genehmigung von Betrieben, die ausschließlich befugt sein sollen,

- a) Futterzusatzstoffe und Vormischungen sowie
- b) kontaminierte Futtermittel

zu verarbeiten. Eine Sonderregelung für Betriebe gemäß a) ist völlig entbehrlich, da die in Österreich geltenden gewerberechtlichen Vorschriften sämtliche Schutzbereiche abdecken. Kein Einwand besteht hinsichtlich eines Spezialverfahrens für die Anerkennung von Betrieben gemäß b). Es wird daher gebeten, § 17 Abs 2 so umzugestalten, daß die Verordnungsermächtigung ausschließlich auf die unter b) genannte Zielsetzung Bezug nimmt, sodaß eine deutliche Abgrenzung zu den normalen Genehmigungsverfahren, wie es alle genehmigungspflichtigen Betriebe durchlaufen müssen, gegeben ist. Die Bundeskammer ist gerne bereit, an einer entsprechenden Formulierung mitzuarbeiten.

Zu § 22 Abs 2

Anstelle der neuen Vorschrift, wonach die Probe in drei gleiche Teile zu teilen ist, sollte unbedingt an der derzeitigen Vierteilung festgehalten werden. Der vorletzte Satz sollte demnach wie folgt lauten: "Eine Teilmenge ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen, zwei Teilmengen sind der Partei als Gegenprobe auszufolgen. Die restliche Teilmenge ist in amtliche Verwahrung zu nehmen". Die Formulierung "für eine allfällig erforderliche Identifizierung und Schiedsuntersuchung" sollte ersatzlos gestrichen werden. Des Weiteren istklärungsbedürftig, was unter dem Begriff "Angaben über die Untersuchung (Firmenstempel)" im letzten Satz zu verstehen ist. Zur weiteren Klarstellung wird ein neuer Abs 6 folgenden Wortlautes vorgeschlagen: "für die Untersuchung der Gegenprobe können anerkannte in- und ausländische Untersuchungsanstalten herangezogen werden". Eine Bestimmung, aus der hervorgeht, daß Befunde und Gutachten von anerkannten privaten Untersuchungsanstalten jenen der Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften gleichgestellt sind, wäre ebenfalls erforderlich.

Zu § 23 Abs 1

Der Einleitungssatz wäre wie folgt zu ergänzen: "... und Betriebsinhaber, zu denen auch die Tierhalter zählen, sowie ...". Als Begründung für diese Forderung wird die Unteilbarkeit des Gesundheitsschutzes als Schutzzweck der Norm (Futtermittelgesetz) angegeben.

- 11 -

#### Zu § 23 Abs 1 Z 2

Hier wird praktisch eine Identifizierung jeder Charge von Futtermitteln bis zum Letztverbraucher vorgeschrieben. Dies stellt einen nicht zu vertretenden Aufwand dar, wobei die Vollziehung vor allem für den Handel in der Praxis unmöglich ist. Die Worte "sowie über die Abnehmer der Waren" sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu § 23 Abs 1 Z 5

Diese Z sollte im zweiten Halbsatz wie folgt ergänzt werden: "... sowie die erforderlichen im Betrieb vorhandenen Geräte ...".

#### Zu § 23 Abs 2

Die Forderung, daß die Pflichten des Geschäfts- und Betriebsinhabers auch während seiner Abwesenheit erfüllt werden können, ist in dieser Form nicht haltbar und gerade für kleinere und mittlere Erzeugungsbetriebe äußerst problematisch. Hier müßte eine Anlehnung an die gleichartigen Bestimmungen im LMG und im Düngemittelgesetz erfolgen. Des Weiteren wäre die Sorgfaltspflicht auch auf den Tierhalter auszuweiten.

#### Zu § 24 Abs 1

Auf die in den Z 2 und 3 angeführten Tatbestände sind ohnehin in Z 1 enthalten, weshalb beide Ziffern ersatzlos gestrichen werden können. Darüber hinaus erscheint die Wendung "sonstiger schwerer Verstoß" nicht glücklich gewählt. In dem immer als Vergleich herangezogenen LMG 1975 wird in solchen Fällen von "besonders schwerwiegenden Verstößen" gesprochen.

#### Zu § 25 Abs 1

Hiezu wird bemerkt, daß nicht alle Bundesländer Untersuchungsanstalten unterhalten. Einige verfügen nur über Untersuchungsstellen. Es wird daher beantragt, nach dem Wort "Untersuchungsanstalt" die Worte "oder -stellen" einzufügen.

#### Zu § 25 Abs 4 Z 1

Diese Regelung würde die Eingrenzung der Kostenpflicht, die durch eine höchstgerichtliche Entscheidung erfolgte, wieder rückgängig machen. Die angestrebte Konformität mit dem Lebensmittelgesetz sollte daher auch in diesem Bereich beibehalten werden, sodaß sich die Kostenpflicht nur auf die nicht entsprechenden Ergebnisse der Untersuchung erstrecken darf. Der letzte Halbsatz sollte daher wie

folgt ergänzt werden: "... auch die Kosten der nicht entsprechenden Teile der Untersuchung gemäß dem Gebührentarif zu tragen".

#### Zu § 25 Abs 4 Z 2 und Abs 5

Die in den genannten Passagen gewählten Formulierungen können sehr leicht zu Mißverständnissen und verschiedenen Auslegungsergebnissen führen. Um die tatsächliche Absicht des Verordnungsgebers stärker zum Ausdruck zu bringen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. In Abs 4 Z 2 sollte der letzte Teil des Textes lauten: "... hiebei auflaufenden Kosten und Ausfertigungskosten gemäß Abs 5 in einem Tarif zu bestimmen".
2. In Abs 5 müßte es heißen: "... gegen Ersatz der Ausfertigungskosten ...".

#### Zu § 27 Abs 2

Um Schwierigkeiten bei der Interpretation der Kostenregelung über Nachschau und Probennahme im Verordnungswege zu vermeiden, sollte der erste Satz wie folgt ergänzt werden: "... Nachschau und Probenahme nach Abs 1 sind ...". Weiters würde die Aufnahme der Reisegebührenvorschriften der Bundesangestellten zu einer deutlichen Mehrbelastung für die betroffenen Betriebe führen. Bei der Festlegung einer solchen Regelung sollte daher unbedingt Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bzw auf Nachteile von Betrieben mit Standorten fern der Untersuchungsanstalt genommen werden. Vor allem die Mischfutterfachorganisationen treten für eine unveränderte Beibehaltung der bisherigen Regelung ein.

#### Zu § 28 Abs 1 Z 1

Grundsätzlich sollte die gerichtliche Zuständigkeit nur bei einer tatsächlichen Schädigung gegeben sein. Man könnte ja, um eine Angleichung an andere strafrechtliche Bestimmungen zu erreichen, auch einen Passus einführen, wonach auch der Versuch strafbar wäre. Die Bundeskammer schlägt daher folgende Formulierung der Z 1 vor: "... Produkte beeinträchtigen und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen schädigen, oder ...". Allenfalls würde dann in einer Z 3 festzuhalten sein, daß auch der Versuch strafbar ist.

#### Zu § 28 generell

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß sich sämtliche Strafbestimmungen an den Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes orientieren sollten. Die vorge-

- 13 -

schlagenen Strafrahmen übertreffen die des LMG jedoch bei weitem, wofür überhaupt kein Grund ersichtlich ist. Eine entsprechende Angleichung ist daher unbedingt notwendig.

Zu § 28 Abs 1 Z 1

Die vorgesehene Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren wäre im Sinne der vorstehenden generellen Bemerkungen zu den Strafbestimmungen unbedingt auf 1 Jahr zu reduzieren. Dies gilt auch für die Strafandrohung in Abs 2 und Abs 3, wo eine Freiheitsstrafe bis zu einem halben Jahr bzw bis zu 3 Monaten neu aufgenommen werden sollte.

Zu § 30 Abs 1 Z 1

Im Sinne der vorgeschlagenen Abstimmung mit dem Lebensmittelgesetz sollte der Geldstrafenrahmen statt mit S 300.000,-- mit S 50.000,-- begrenzt werden.

Zu § 30 Abs 1 Z 2

Auch der hier vorgesehene Strafrahmen mit bis zu S 100.000, - ist zu hoch gegriffen. Er sollte mit maximal S 25.000,-- begrenzt werden. Allenfalls sollte festgestellt werden, daß diese Geldstrafen nur im Wiederholungsfalle innerhalb einer bestimmten Frist - etwa 1 Jahr - zur Vorschreibung gelangen dürfen. Bei der Aufzählung der Strafandrohungen in Z 1 und Z 2 des § 30 Abs 1 müßte unbedingt auf die zu § 4 vorgeschlagene Neugliederung der futtermittelrechtlichen Verbote und den geforderten ersatzlosen Entfall des § 4 Abs 4 (planmäßige Ausnützung von Toleranzen) Bedacht genommen werden.

In lit f sollte der Tatbestand einer unvollständigen Kennzeichnung gestrichen werden, da auch Einwirkungen bei der Lagerung und beim Transport unvollständige Kennzeichnungen entstehen lassen könnten, was nicht Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein darf.

Zu lit i

Es sprechen keine Gründe dafür, daß dieser Tatbestand in der Z 2 aufgenommen werden soll; der Geheimnisbruch sollte in Z 1 vorgereiht und entsprechend strenger bestraft werden.

- 14 -

Zum Problemkreis "Heimtierfuttermittel"

Derzeit finden noch kammerinterne Gespräche betreffend "Heimtierfuttermittel" statt. Um die grundsätzliche Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf rechtzeitig dem do Bundesministerium übermitteln zu können, wurde der genannte Detailbereich bei der Beurteilung der Textvorlage vorerst ausgeklammert. Allfällige Änderungswünsche werden Ende Jänner nachgereicht.

In Anbetracht der schon bisher im Bereich des Futtermittelrechtes bestehenden äußerst kooperativen und auch erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Ministerium und betroffenen Experten aus den Bereichen der Wissenschaft und der Wirtschaft bittet die Bundeskammer, vor endgültiger Abfassung der Regierungsvorlage im Rahmen von Fachgesprächen den vorliegenden Entwurf im Lichte der hier dargelegten Kritik einer Überarbeitung zu unterziehen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Jahn

Kelner